

95. 1. Welchen Umfang hat die dem Betriebsunternehmer einer Privateisenbahn nach Maßgabe des Reichshastpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 obliegende Schadenersatzpflicht, wenn der im Betriebe der Bahn Verletzte ein Beamter ist, der von dem Deutschen Reiche auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom ^{15. März 1886}/_{18. Juni 1901} Unfallfürsorgeleistungen, sowie den über die Unfallfürsorgepension hinausgehenden Betrag der ordentlichen Amtspension zu beanspruchen hat?

2. Genügt zur Unterbrechung der Verjährung ein Anerkenntnis unter der gleichzeitigen Verwahrung dagegen, daß nicht nur der Anspruch an sich, sondern auch der geforderte Betrag anerkannt werde? Unfallfürsorgegesetz vom 15. März 1886 § 10, und vom 18. Juni 1901 § 12.

Reichshastpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, §§ 1 u. 8 (Art. 42 III Einf.-Ges. zum B.G.B.).
B.G.B. § 208.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 14. Juni 1906 i. S. Holländische Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Reichspostfiskus (kl.). Rep. IV. 554/05.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Postschaffner B. erlitt am 6. Dezember 1900 in Rheine, während er in einem Bahnpostwagen Dienst tat, durch einen Rangierstoß einen Unfall, der seine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge hatte. Der Unfall ereignete sich im Betriebe der verklagten Privateisenbahngesellschaft. B. ist zum 1. April 1902 mit einer ihm auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 und des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugemessenen Jahrespension von 1293 M in den Ruhestand versetzt worden. Der klagende Postfiskus macht nun die gemäß § 10 des Unfallfürsorgegesetzes auf ihn übergegangenen Rechte geltend. Er verlangt, daß die Beklagte

nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes ihm jährlich vom 1. April 1902 ab bis zum Tode des P. 1293 *M* zahle, und ihm die zu verauslagenden, dem P. nach seiner Pensionierung etwa erwachsenden Kosten des Heilverfahrens ersetze. Die Beklagte behauptet, der dem Verletzten auf Grund des Haftpflichtgesetzes zustehende Schadenersatzanspruch habe nur in dem Unterschiede zwischen dem vollen Dienst Einkommen und der ihm zustehenden Pension bestanden; er sei daher auch nur in dieser Höhe auf den Kläger übergegangen. Der Anspruch sei außerdem nach § 8 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung des Art. 42 III Einf.-Ges. zum B.G.B. verjährt.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger den geforderten Jahresbetrag von 1293 *M* zuerkannt, den Anspruch jedoch unter der Annahme, daß P. auch ohne den Unfall seine Pensionierung mit dem gleichen Ruhegehälte zum 1. April 1909 zu erwarten gehabt hätte, auf die Zeit bis zum 1. April 1909 eingeschränkt, und hat die Beklagte weiter verurteilt, dem Kläger bereits verauslagte Heilungskosten mit 61,75 *M*, sowie die etwa später noch entstehenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die von der Beklagten allein eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Vorschriften des § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) stimmen mit den Vorschriften des § 12 der durch Art. 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211) eingeführten Gesetzesfassung bis auf eine sachlich bedeutungslose Abweichung des Abs. 3 wörtlich überein. Es kann deshalb davon abgesehen werden, zu untersuchen, ob der Berufungsrichter mit Rücksicht darauf, daß die Versetzung des Postschaffners P. in den Ruhestand in die Geltungszeit des Gesetzes vom 18. Juni 1901 fällt, seiner Entscheidung, wie geschehen, den § 12 der neuen Fassung zugrunde legen durfte, oder ob er an die zur Zeit des Unfalls gültige ursprüngliche Gesetzesfassung gebunden war. Nach § 10 wie nach § 12 sind die Ansprüche, welche dem P. auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 207) gegen die Beklagte als Eisenbahnbetriebsunternehmer zugestanden haben, in dem nämlichen Um-

fange anteilsweise auf den Kläger übergegangen: Kläger trat in diese Ansprüche ein sowohl in Höhe des festen Jahresbetrages, den das Unfallfürsorgegesetz selbst gemäß § 1 dem verletzten Beamten zugewilligt hat, also in Höhe von $66\frac{2}{3}$ Prozent des Dienst Einkommens, als auch darüber hinaus in Höhe des weiteren Pensionsbetrages, der mit Rücksicht auf die lange Dauer der von P. zurückgelegten Dienstzeit gemäß § 1 Abs. 2 der früheren und § 1 Abs. 5 der jetzigen Gesetzesfassung diesem nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zustand. Der im § 10 (12) Abs. 1 a. a. D. zugunsten des Eisenbahnbetriebsunternehmers gemachte Vorbehalt, wonach ihm gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.G.B. S. 318) der Rückgriff auf die Postverwaltung zusteht, kommt im gegebenen Falle der Beklagten nicht zu statten. Denn es besteht unter Parteien darüber kein Streit, daß der Unfall sich unter Umständen ereignet hat, durch die sich die im Art. 8 a. a. D. für den Fortfall des Rückgriffsrechts vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt haben.

Wie in den Vorinstanzen macht aber die Beklagte jetzt auch mit der Revision geltend, die kraft Gesetzes auf den Kläger übergegangenen Rechte des P. seien nach dem Haftpflichtgesetz in ihrem Umfange hinter dem Betrage der Beamtenpension zurückgeblieben. Insofern nämlich, als der Kläger zur Entrichtung der Pension verpflichtet sei, bestehe auf ihrer Seite keine Verpflichtung, den Verletzten noch außerdem durch eine Haftpflichtrente zu entschädigen. Vielmehr sei sie, da das Dienst Einkommen 1762,80 M betragen habe, und die Pension 1293 M ausmache, überhaupt nur verpflichtet, 469,80 M und nicht 1293 M jährlich zu zahlen. Für die Richtigkeit dieser Aufstellung würden gewichtige Gründe in dem Falle sprechen, wenn bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der pensionspflichtigen Betriebsverwaltung des Reichs und einem nach dem Haftpflichtgesetz entschädigungspflichtigen Eisenbahnbetriebsunternehmer es angängig wäre, sich ausschließlich auf den Standpunkt des vor der reichsgesetzlichen Unfallfürsorge für Beamte geltenden Rechts zu stellen, und die Entscheidung über das Maß der Verpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers ohne Berücksichtigung des Unfallfürsorgegesetzes selbst zu treffen. Denn in dieser Beziehung besteht zwar zunächst unter den Schriftstellern eine Meinungsverschiedenheit.

Endemann, Die Haftpflicht der Eisenbahnen 2c 3. Aufl. S. 134 fig.,

und Eger, Reichs-Haftpflicht-Gesetz, 6. Aufl. S. 458 flg., haben sich gegen die Einrechnung der Amtspensionen in die Haftpflichtentschädigung, Dertmann, die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatz S. 142 flg., und Reindl, Reichs-Haftpflicht-Gesetz S. 175 flg., haben sich dafür ausgesprochen.

Die Entstehungsgeschichte des Reichshaftpflichtgesetzes ließe sich indessen zugunsten dieser letzteren Meinung und damit zugunsten der Revision verwerten. Denn, wie bereits das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 13 S. 26) hervorgehoben hat, bezeichneten die Motive zum Regierungsentwurfe des Haftpflichtgesetzes (S. 13 und 14 zu § 5) es allgemein als selbstverständlich, daß bei der richterlichen Bemessung der Unfallentschädigung Pensionsansprüche des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen zu berücksichtigen seien. Gleichwohl wurde im Reichstage noch der Antrag eingebracht (Nr. 99 der Drucksachen), die ausdrückliche Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen:

„Beziehen der Verletzte oder die Erben des Getöteten aus Veranlassung des Unfalls irgend eine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesamtschädigung abzurechnen“.

und es wurde dieser Antrag erst zurückgezogen, nachdem der Bundesratsbevollmächtigte ihn als überflüssig mit der Ausführung bekämpft hatte, wer infolge des Unfalls und um des Unfalls willen anderwärts Entschädigung bekomme, müsse sich diese Entschädigung so wie so abrechnen lassen (Stenographische Berichte S. 616). In Übereinstimmung damit haben denn auch der II. Zivilsenat und der III. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 15 S. 114 flg. und Bd. 17 S. 47 flg.) sich für eine Anrechnung, in dem einen Falle der Witwen- und Waisengelder, in dem andern Falle der Beamtenpension, und zwar beide Male sogar unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß von dem Beamten Pensionsbeiträge erhoben worden waren, während der V. Zivilsenat des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 10 S. 50) unter der gleichen Voraussetzung eine Witwenpension für nicht anrechnungsfähig gehalten hatte.

Den bei diesem Stande der Rechtslehre und der Rechtsprechung immerhin möglichen Zweifeln hat nun freilich auch das Unfallfürsorgegesetz durch eine mit klaren Worten auf Gesetzeserläuterung abzielende Vorschrift nicht abgeholfen. Die Fassung des § 10 (12) spricht sogar,

wie der Revision zugegeben werden muß, an sich mehr dagegen, daß eine authentische Klarstellung des nach dem Haftpflichtgesetzes bestehenden Rechtszustandes beabsichtigt war. Gleichwohl aber hat das Gesetz in unverkennbarer Weise der Streitfrage gegenüber Stellung genommen.

Zunächst ist so viel gewiß, daß für Fälle, in denen es sich um Unfälle im Betriebe von Privateisenbahnen handelt, das Recht des Verletzten, neben der ihm aus Reichs- oder Staatsmitteln zu entrichtenden Beamtenpension auf Grund des Haftpflichtgesetzes den Mehrbetrag des Dienst Einkommens als Entschädigung zu verlangen, durch das Unfallfürsorgegesetz keinerlei Schmälerung erfahren hat. Nur für bestimmte andere Fälle entlastete das Unfallfürsorgegesetz den Eisenbahnbetriebsunternehmer teils unbedingt teils unter bestimmten Voraussetzungen insofern, als er dem Verletzten und den Hinterbliebenen des Verletzten über die in ihm vorgesehenen Fürsorgeleistungen hinausgehende Ansprüche versagte, ihm also auch eine weitergehende Inanspruchnahme auf Grund des Haftpflichtgesetzes abschnitt: dann nämlich, wenn der Eisenbahnbetriebsunternehmer das Reich (§ 8 Abs. 1, jetzt § 10 Abs. 1, und § 10 Abs. 2, jetzt § 12 Abs. 2), oder ein Bundesstaat (§ 10 Abs. 2, jetzt § 12 Abs. 2), oder ein Kommunalverband (§ 12, jetzt § 14) ist. Dazu kommt, daß weder bei der Entstehung des Gesetzes vom 15. März 1886 noch auch bei der des Gesetzes vom 18. Juni 1901 in irgendeiner Weise oder an irgendeiner Stelle die Absicht erkennbar geworden ist, die Beamten bei der Bemessung des Umfangs der ihnen zukommenden Bezüge insofern, als ihnen neben dem pensionspflichtigen Dienstgeber ein haftpflichtiger Privatunternehmer gegenübersteht, eine Einbuße an der vollen Unfallentschädigung erleiden zu lassen. Hält man hieran fest, so zeigt sich ohne weiteres, daß, wenn das Unfallfürsorgegesetz die Ansprüche des verletzten Beamten aus dem Haftpflichtgesetz in Höhe der Unfallfürsorgeleistungen und der darüber hinausgehenden ordentlichen Pensionsleistungen auf das Reich überträgt, dies unter der notwendigen Voraussetzung geschieht, an und für sich stehe dem Beamten auf Grund des Haftpflichtgesetzes das Recht zu, von dem Eisenbahnbetriebsunternehmer die volle Entschädigung, und nicht bloß eine Ausgleichung in Höhe des Unterschieds zwischen Gehalt und Pension zu fordern. Der im § 10 (12) Abs. 1 geregelte Forde-

rungsübergang kraft Gesetzes würde gegenstandslos sein, wenn beim Fortbestehen der Befugnis des Beamten, den Unternehmer der Privatbahn zu einer derartigen Ausgleichsleistung heranzuziehen, sich die Verpflichtung des Unternehmers hierin überhaupt erschöpfte. Die Revision versucht dieser Ermägung mit der Ausführung zu begegnen, daß sich die im § 10 (12) Abf. 1 enthaltene Regelung als wirksam und gegenständlich wenigstens für solche Fälle erweisen könnte, in denen die Unfallfürsorgepension den Betrag der ordentlichen Beamtenpension übersteigt, weil alsdann bei unveränderter gesetzlicher Fortgeltung der Verpflichtung des Privatunternehmers zur Hergabe des Mehrbetrags, mit dem das Diensteinkommen über die ordentliche Pension hinausgeht, in den Grenzen dieses Mehrbetrags ein Anteil übrig bliebe, den nicht der Beamte, sondern auf Grund des Forderungsübergangs das Reich von dem Unternehmer zu fordern hätte. Allein daß dies nicht dem Standpunkt entspricht, vom dem aus die in § 10 (12) enthaltenen Gesetzesvorschriften erlassen sind, ergibt sich einmal daraus, daß das Gesetz eine Verteilung der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz unter das Reich und den Beamten schlechthin ins Auge faßt, und als Teilungsmaßstab den Betrag der Unfallfürsorge- und der ordentlichen Pensionsleistungen unter einer Ausdrucksform verwendet, die mit der Art und Weise, in der die Revision den Forderungsübergang seinen Voraussetzungen und seinem Gegenstande nach einzuschränken sucht, unvereinbar ist. Wie ersichtlich, würden dabei die Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze nicht nach der Ausdrucksweise des Gesetzes „in Höhe“ der Fürsorgeleistungen, zuzüglich des Mehrbetrags der Beamtenpension, sondern in ihrem von der Revision angenommenen vollen Betrage auf das Reich übergehen, ja sie würden nicht einmal annähernd jenen Leistungen jemals gleichkommen können. Außerdem wird eben im § 10 (12) der Teilungsmaßstab nicht allein den eigenen Normen des Unfallfürsorgegesetzes entnommen, sondern die Ansprüche des Verletzten sollen, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, auch in Höhe solcher Bezüge, die von der Betriebsverwaltung des Reichs auf Grund anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift zu bestreiten sind, auf das Reich übergehen. Damit schließt aber § 10 (12) gerade auch die ordentliche Beamtenpension in den Betrag der Deckung ein, die dem Reiche vermöge des Forderungsübergangs in der dem Verletzten nach dem Haft-

pflichtgesetz zustehenden Entschädigungsforderung zuteil werden soll. Das Reich soll also bei dem Betriebsunternehmer keineswegs nur, wie die Revision ihm zugestehen will, mit dem Betrage Deckung finden, den das Unfallfürsorgegesetz selbst für Fälle einer zurückgelegten kürzeren Dienstzeit dem Verletzten entweder anstelle der ordentlichen Beamtenpension, oder über diese hinaus gewährt.

Aus allen diesen Gründen hat der erkennende Senat sich dafür entschieden, der in dem Berufungsurteil aufgestellten, dort aber nicht näher begründeten Ansicht beizutreten, daß in den Fällen der reichsgesetzlichen Unfallfürsorge für Beamte vermöge des in § 10 (12) Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes verordneten Forderungsübergangs der Reichsfiskus Gläubiger des Betriebsunternehmers einer Privat-eisenbahn zum vollen Betrage aller Leistungen wird, die er dem verletzten Beamten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes und des Reichsbeamtengesetzes zu entrichten hat, und daß dem gegenüber der Betriebsunternehmer nicht geltend machen darf, die ihm auf Grund des Haftpflichtgesetzes obliegenden Verpflichtungen seien in ihrem Gesamtbetrage auf den Unterschied zwischen dem Dienst Einkommen des Verletzten und der Summe der Unfallfürsorge- und ordentlichen Pensionsleistungen des Fiskus einzuschränken. Ob daraus die Folgerung herzuleiten ist, daß die Ansprüche des Reichsfiskus gegen den Betriebsunternehmer sich in die Zeit hinein erstrecken, in der auch ohne den erlittenen Unfall der Beamte in den Ruhestand hätte versetzt werden müssen, bedarf keiner Erörterung, da die Entscheidung des Berufungsrichters insoweit der Revisionsklägerin nicht zur Beschwerde gereicht.

Die Einrede der Verjährung verwirft der Berufungsrichter aus doppeltem Grunde. Der Lauf der Frist sei nicht schon vom Tage des Unfalls ab zu berechnen, sondern sie sei erst dadurch in Lauf gekommen, daß am 28. Dezember 1901 der Pensionsanspruch des B. endgültig festgesetzt wurde. Das ist unrichtig. Der Beginn der Verjährung richtet sich gemäß § 8 des Haftpflichtgesetzes stets nach dem Tage des Unfalls. Geht der Anspruch des Verletzten auf einen anderen über, so ist das auf den Beginn und den Verlauf der Verjährung überhaupt ohne Einfluß. Es ist überdies unrichtig, daß die Entstehung des Anspruchs, und der auf § 10 des Unfallfürsorgegesetzes beruhende Anspruchsübergang zeitlich auseinanderfallen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 200 flg. und 207 flg.;
Juristische Wochenschrift 1905 S. 410 Nr. 40 und S. 497 Nr. 26.

Der Berufungsrichter hält sodann die Verjährung gemäß § 208 B.G.B. durch Anerkennung für unterbrochen. Auf Ersuchen des Klägers war bei der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche desselben gegen die Beklagte von der Eisenbahndirektion in Münster die Vermittlung übernommen worden. Die Eisenbahndirektion in Münster hatte nach Annahme des Berufungsrichters in der mit dem Beklagten geführten Korrespondenz auch zum Ausdruck gebracht, daß sie als Vertreterin des Klägers handle. Das Anerkenntnis erblickt der Berufungsrichter nun in den dieser Vertreterin gegenüber abgegebenen brieflichen Erklärungen der Beklagten vom 10. Mai und 16. August 1902. Dieser Entscheidungsgrund trägt das Urteil, allerdings nur insoweit, als er auf das Schreiben vom 10. Mai 1902 gestützt ist. Denn in dem späteren Schreiben vom 16. August 1902 verwahrte sich die Beklagte ausdrücklich dagegen, daß sie über einen Höchstbetrag von 469,80 M hinaus von B. in Anspruch genommen werden könne; sie bestritt auch jeden über diesen Jahresbetrag hinausgehenden Anspruch des Klägers und schloß damit jedenfalls diesen bestimmt begrenzten Mehrbetrag von der Anerkennung aus. Nun enthält zwar auch das Schreiben der Beklagten von 10. Mai 1902 folgende Stelle:

„Die Verpflichtung dagegen, der Postverwaltung den ganzen dem B. gewährten Unfallruhegehalt im Betrage von 1293 M zurückzuzahlen, vermögen wir ohne weiteres nicht anzuerkennen.“

Allein dem Grunde nach hat damals, wie die in dem Berufungsurteil hervorgehobenen ferneren Stellen dieses Schreibens ergeben, die Beklagte den klägerischen Anspruch immerhin als gerechtfertigt anerkannt. Sie hat nur noch im Ungewissen gelassen, welchen Betrag sie fortlaufend an den Kläger zu zahlen verpflichtet sei. Dabei schränkte sie jedoch die Anerkennung durch keinerlei bestimmte Abgrenzung in solcher Weise ein, daß sie für einen Teil des objektiv Geschuldeten ihre Verpflichtung nicht gelten lassen wollte; sie ließ vielmehr keinen Zweifel darüber, daß, sofern die Forderung des Klägers so viel ausmache, als Kläger behauptete, sie auch im geltend gemachten Umfange dem erhobenen Ansprüche gerecht werden wolle. Einer derartigen Bestätigung der Schuldverpflichtung durch den

Schuldner wohnt die gleiche ansprucherhaltende Wirkung bei, wie der Erhebung einer Klage, die, ohne den Betrag der Forderung in den Rechtsstreit hineinzuziehen, auf deren Feststellung gerichtet ist. Da nun in der Zeit, seitdem die Verjährung am 10. Mai 1902 unterbrochen war, bis zur Klagerhebung die Verjährung nicht ablaufen konnte, so versagt die Verjährungseinrede, ohne daß es darauf ankommt, ob die Beklagte ihre in dem Schreiben vom 10. Mai 1902 enthaltenen Erklärungen nachträglich einzuschränken oder zurückzunehmen versucht hat.“ . . .